

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

per Mail an:
rechtsinformatik@bj.admin.ch

27. September 2022

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29. Juni 2022 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Grundsätzliches

Wir unterstützen eine staatlich geregelte E-ID für den medienbruchfreien Zugang zu Behördengeschäften als grundlegende Voraussetzung und sehen die Eröffnung der Vernehmlassung des Vorentwurfs für das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) als wichtigen Meilenstein in der Entwicklung zu einer digitaleren Gesellschaft in der Schweiz.

Für den Erfolg der E-ID ist unserer Ansicht nach von besonderer Wichtigkeit, dass Nutzerinnen und Nutzern der zukünftigen staatlichen E-ID die grösstmögliche Kontrolle über ihre dezentral gespeicherten Daten haben und die E-ID nach den «Self-Sovereign Identity» und «Privacy by Design» Prinzipien umgesetzt wird.

Wir begrüssen es, wenn die zukünftige E-ID auf einer staatlich betriebenen Infrastruktur aufgebaut und betrieben wird, welche staatlichen und privaten Akteuren für die Ausstellung unterschiedlicher digitaler Nachweise standardisiert zur Verfügung steht. In diesem Kontext wird es wichtig sein, den Nutzerinnen und Nutzern ein bestmögliches Nutzererlebnis mit adäquaten Begleit- und Hilfestellungsmassnahmen während allen Prozessphasen der E-ID-Anwendung zu gewährleisten.

E-ID im Kontext des elektronischen Patientendossiers EPD

Ein zentraler Aspekt ist, dass die E-ID die Einführung und Ausbreitung des elektronischen Patientendossiers (EPD) unterstützt, einfach anwendbar ist und keine neuen Hürden entstehen lässt. Die Ausgestaltung der staatlichen E-ID als Self-Sovereign Identity lässt befürchten, dass für die EPD-Nutzung zusätzlich zur E-ID-Eröffnung noch ergänzende Informationen zur EPD Inhaberin/zum EPD Inhaber erhoben werden müssen. Ein zweistufiger Eröffnungsprozess, unter Umständen an zwei verschiedenen Stellen, wird die Ausbreitung des EPD nicht unterstützen und ist deshalb zu vermeiden.

Des Weiteren sollte die Verwendung der E-ID kostengünstiger sein, als die gegenwärtig für das EPD genutzten E-IDs. Dies ist unseres Erachtens entscheidend für den Erfolg des EPD und wichtig

für weitere gesundheitsbezogene Dienstleistungen, wie beispielsweise den Zugriff von Gesundheitsfachpersonen auf Gesundheitsdaten ihrer Patientinnen und Patienten. Es ist davon auszugehen, dass die Stammgemeinschaften gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (EPDG; SR 816.1) als Anbieterinnen einer Dienstleistung mit E-ID-Zugang zu Ausstellerinnen resp. Verifikatorinnen werden und gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf Gebühren an den Bund entrichten müssen. Abhängig von deren Höhe kann dies zu finanziellen Problemen für das EPD führen. Deshalb ist eine Möglichkeit zu schaffen, dass bundesgesetzlich begründete Dienstleistungen, zu welchen auch das EPD zählt, von solchen Gebühren ausgenommen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 8 (Anlaufstellen der Kantone)

Der Kanton Solothurn wird eine entsprechende Anlaufstelle für den First-Level-Support bezeichnen müssen. Derzeit scheint noch nicht klar zu sein, welche Stelle diese Aufgabe übernimmt. Ebenso ist noch unklar, mit welchen personellen und finanziellen Folgen dies verbunden ist.

Zu Art. 16 Abs. 3 (Vorweisen von elektronischen Nachweisen)

Die Regelung ist eine Ausprägung des Grundsatzes «Datenschutz durch Technik» (Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1). Unüblich ist in diesem Zusammenhang aber die Einschränkung durch das Wort «möglichst». Dieses ist wegzulassen und das System so zu erstellen, dass keine Rückschlüsse möglich sind.

Art. 17 Abs. 2 Buchstabe b Ziffer 1 (Basisregister)

Hier scheint das Wort «daraufhin» überflüssig zu sein, bzw. bleibt unklar, auf was sich dieses Wort bezieht.

Zu Art. 19 und Art. 20 (Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen; Anwendung zur Prüfung von elektronischen Nachweisen)

Art. 19 und Art. 20 erwähnen, dass der Bund je eine Anwendung zur Verfügung stellt, mittels derer elektronische Nachweise aufbewahrt und vorgewiesen werden können, bzw. die Gültigkeit der elektronischen Identifikation geprüft werden kann. Es erscheint uns wichtig, dass diese Anwendungen auf lokalen und mobilen Endgeräten installiert werden können und entsprechende Support-Prozesse für die Handhabung und bei Nicht-Funktionieren vorhanden sind.

Art. 21 (System für Sicherungskopien)

Es ist darauf zu achten, dass eine einheitliche Terminologie verwendet wird. In der Sachüberschrift wird von «Sicherungskopien» gesprochen, in den Absätzen 1 und 2 dann aber von «Sicherheitskopien».

Art. 24 (Betrieb der Vertrauensinfrastruktur)

«Elemente» scheint hier nicht der passende Begriff zu sein. Gemeint sein dürften am ehesten die «Grundlagen» der Vertrauensinfrastruktur.

Art. 25 Abs. 2 Buchstabe b (Technische Entwicklung)

Nicht abgedeckt ist der Fall, dass das Volk die Gesetzesbestimmung in einem Referendum ablehnt. Dies müsste noch ergänzt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (Privatim), welcher wir uns anschliessen.

Gesamthaft erachten wir den vorgeschlagenen Vorentwurf als gelungene Umsetzung der vorgenommenen Ziele im Zeichen des digitalen Wandels.

Wir danken Ihnen für die uns zur Verfügung gestellten Dokumentationen und für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber